

Autoren: Jelto von Bodungen und Fabian Kopf

Überblick der Finanzierungshilfen in der Krise – ein Update

Die Corona-Pandemie ist mit voller Wucht zurück, die Wirtschaft wurde wieder heruntergefahren und wir befinden uns unverändert im Lockdown. Damit steigt auch der Liquiditätsdruck für Familienunternehmen. Wie steht es zu Zeiten dieser ungewissen Zukunft um die Hilfsprogramme des Staates, die Banken und anderen Finanzierungspartnern? Ein Update zum Ende des ersten Quartals 2021.

1. Bisherige Erfahrungen – eine Zwischenbilanz

Beim ersten Lockdown waren die KfW-Corona-Kredite für viele Unternehmen der Rettungsanker: Stand 03.03.2021 hat die Förderbank nach eigenen Angaben zufolge knapp 116.775 Anträge über ca. 48,24 Mrd. EUR bewilligt. Die gute Nachricht: es stehen noch Mittel zum Abruf bereit. Laut einer Umfrage von „DerTreasurer“ sind bei der LBBW und der Commerzbank erst ein Drittel der genehmigten Kredite gezogen worden. So hat die LBBW über 4 Mrd. EUR bewilligt, bei der Commerzbank sind es 6,8 Mrd. EUR. Viele Unternehmen haben die KfW-Kredite vor allem genutzt, um ihre Unternehmen schnell mit Liquidität abzusichern und diese als Puffer zu nutzen. Jetzt haben sie noch Reserven. Trotz dieser Vorsorge beobachten einige Banken angesichts der steigenden Infektionszahlen nun wieder einen Anstieg bei den Anträgen, nachdem die Nachfrage in der Zwischenzeit seit dem Frühjahr stark gesunken war.

Laut einer Studie des Münchener Ifo-Instituts nutzen Familienunternehmen in Deutschland staatliche Hilfsmaßnahmen insgesamt eher zurückhaltend. Mehr als die Hälfte der Firmen greifen auf das Instrument der Kurzarbeit zurück, die aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert wird. Steuerstundungen nehmen rund 36 Prozent in Anspruch. Deutlicher seltener wurden laut der Erhebung mit knapp 19% Soforthilfen genutzt sowie Kredite (10%) und Mietstundungen (6,8%). Elf Prozent der Unternehmen leiteten Werks- oder Standortschließungen ein.

2. Staatliche Hilfsprogramme – ein Überblick

Mit mehreren Hilfspaketen unterstützt die öffentliche Hand Unternehmen direkt und mit gesetzlichen Ausnahmeregelungen indirekt. Hierzu zählen nachfolgende Maßnahmen:

- Novemberhilfe und Dezemberhilfe
- Überbrückungshilfe, Neustarthilfe
- Soforthilfe für Selbstständige, Freiberufler und kleine Betriebe
- KfW-Sonderprogramm 2020
- KfW-Schnellkredit 2020
- Wirtschaftsstabilisierungsfonds
- Bürgschaften
- Steuerliche Hilfsmaßnahmen
- Unterstützungspaket für Start-Ups
- Kurzarbeitergeld
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die **November- bzw. Dezemberhilfe** richtet sich an alle Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage des Schließungsbeschlusses vom 28. Oktober 2020 ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen). Ebenso antragsberechtigt sind indirekt betroffene Unternehmen, hierbei handelt es sich um Unternehmen die regelmäßig 80% ihrer Umsätze mit direkt von Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen. Außerdem können verbundene Unternehmen die Hilfe beantragen, wenn mehr als 80% des verbundweiten Gesamtumsatzes

auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Die Förderhöhe beträgt generell 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November/Dezember 2019 pro Woche der Schließungen. Soloselbstständige erhalten den durchschnittlichen Monatsumsatz 2019 und Existenzgründer den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung des Unternehmens. Bei Beantragung werden Abschlagszahlungen gezahlt: 5.000 EUR für Soloselbstständige und andere Unternehmen erhalten 50% (maximal 50.000 EUR). Zu beachten ist jedoch, dass andere Leistungen für den Förderzeitraum wie beispielsweise Überbrückungshilfen oder Kurzarbeitergeld angerechnet werden. Der Förderzeitraum endete am 31.12.2020. Anträge können jedoch bis zum 30.04.2021 gestellt werden. Das Antragsverfahren erfolgt durch den Steuerberater oder den Wirtschaftsprüfer elektronisch über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe.

Seit Jahresbeginn gilt die **Überbrückungshilfe III**. Diese Überbrückungshilfe steht denjenigen zur Verfügung, die mindestens 30% Corona-bedingte Umsatzeinbrüche verzeichneten. Die Überbrückungshilfe kann ebenfalls nur von einem „prüfenden Dritten“, wie Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer über ein bundeseinheitliches Online-Portal (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) beantragt werden. Die Antragsbearbeitung erfolgt in den Bewilligungsstellen der Länder. Die Berechnung der Förderhöhe erfolgt auf Basis des Umsatzrückganges und der Höhe der Fixkosten. Die generell höchstmögliche Fördersumme liegt bei 1,5 Mio. EUR pro Monat für die direkt und indirekt von den staatlichen Schließungen betroffenen Unternehmen. Die Überbrückungshilfe ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss und hilft bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen. Sie schließt zeitlich an die Überbrückungshilfe II (Beantragung noch bis 31.05.2021) an. Die Überbrückungshilfe III steht auch den Unternehmen zur Verfügung, die seit dem 16.12.2020 schließen mussten. Die Beantragung der Hilfe ist vorerst bis August 2021 möglich. Ferner gibt es für Soloselbstständige eine Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe) von bis zu 7.500 EUR den sie als Zuschuss erhalten können.

Die bereits beschlossenen **KfW-Programme** laufen noch bis zum 31.12.2021. Ebenso werden die **Bürgschaften**, das **Kurzarbeitergeld** und die **steuerlichen Hilfsmaßnahmen** fortgeführt. Die Maßnahmen des Kurzarbeitergeldes wurden bereits bis zum 31.12.2021 verlängert. Zu den Steuermaßnahmen gehören unverändert die Stundung von Steuerzahlungen, Anpassung von Vorauszahlungen sowie die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen für überfällige Steuerschulden. Die Senkung der Mehrwertsteuer von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% endete am 31.12.2020. Die Verlängerung des Corona-**Schutzschirms** für Warenkreditversicherungen gilt bis zum 30.06.2021.

Die Errichtung des **Wirtschaftsstabilisierungsfonds („WSF“)** wurde am 08.07.2020 von der EU-Kommission genehmigt und ist bis zum Jahresende 2021 befristet. Dieser übernimmt Garantien, bewilligt Kredite und gewährt darüber hinaus Eigenkapitalbeteiligungen. Insgesamt beträgt das Volumen des WSF 600 Mrd. EUR. Hiervon sind 400 Mrd. EUR für die Vergabe von Bürgschaften vorgesehen. Weitere 100 Mrd. EUR sind für die Ausgabe von Krediten eingeplant, die der Rekapitalisierung von Unternehmen dienen. Diese Rekapitalisierungsmaßnahmen können sowohl den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen als auch den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen umfassen. Weitere 100 Mrd. EUR dienen der Refinanzierung der KfW-Darlehen, die im Rahmen der Sonderprogramme ausgegeben wurden. Bei dem WSF ist jedoch zu beachten, dass zusätzlich zu den bekannten Antragsvoraussetzungen nur „große“ Unternehmen der Realwirtschaft antragsberechtigt sind. Hierfür mussten in den letzten beiden Geschäftsjahren vor dem 01.01.2020 zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt gewesen sein:

- eine Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. EUR,
- mehr als 50 Mio. EUR Umsatzerlöse sowie
- mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Die **Hilfe für Start-Ups** in Höhe von 2 Mrd. EUR wurde weiter konkretisiert. Im ersten Schritt werden öffentlichen Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (z.B. KfW Capital, Europäischer Investitionsfonds, High-Tech Gründerfonds, Coparion) kurzfristig zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt, die im Rahmen der Co-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können. Dadurch werden die Dachfondsinvestoren KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) perspektivisch mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen. Für diese sogenannte Säule 1 wurden nach Aussage der KfW-Capital im Jahr 2020 rund 685 Mio. EUR vertraglich zugesagt. Im zweiten Schritt wird weiteren Start-Ups geholfen, die keinen Wagniskapitalgeber und dadurch auch keine Möglichkeit haben, sich über das im ersten Schritt beschriebene Vorgehen zu finanzieren. Für diese Unternehmen wurde ein Budget 800 Mio. EUR eingeplant. Diese Hilfen werden von den Ländern selbst ausgezahlt und nicht wie zuvor beschrieben über Wagniskapitalgeber.

Die **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** ist grundsätzlich zum 31.01.2021 beendet worden. Eine Ausnahme gilt für Unternehmen, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfen aus den aufgelegten Corona-Hilfsprogrammen haben und deren

Auszahlung noch aussteht. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Hilfe bis zum 28. Februar 2021 beantragt wird und die erlangbare Hilfeleistung zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet ist.

3. Banken/KfW

Der **KfW-Schnellkredit** ist Teil der KfW-Sonderprogramme und steht seit dem 09.11.2020 zur Verfügung, um Unternehmen weiterhin mit Liquidität zu versorgen. Der KfW-Schnellkredit richtet sich an kleine und mittelständischen Unternehmen sowie Soloselbstständige, die mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind. Darüber hinaus muss das Unternehmen in der Summe der Jahre 2017-2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben. Sofern das Unternehmen bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen. Das Kreditvolumen pro Unternehmensgruppe beträgt bis zu 25% des Jahresumsatzes 2019, maximal 1.800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 1.125.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 und maximal 675.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 10. Damit steht der KfW-Schnellkredit auch Kleinstunternehmen zur Verfügung. Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen. Nachfolgend das Wichtigste zum KfW-Schnellkredit:

- Der Zinssatz beträgt aktuell 1 bis 2,12% mit einer Laufzeit von 10 Jahren, wobei 2 Jahre keine Tilgungen zu leisten sind.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden. Es sind keine Sicherheiten zu stellen.

Die Mittelverwendung des KfW-Schnellkredits ist zweckgebunden, d.h. sie dient der Finanzierung unternehmerischer Tätigkeiten wie bspw. Investitionen in Anlagen und Maschinen oder der Deckung laufender Kosten (Betriebsmittel). Das KfW-Sonderprogramm einschließlich des KfW-Schnellkredits sind von der Bundesregierung bis zum 31.12.2021 verlängert worden. Insgesamt sind die Anträge auf KfW-Kredite in der Corona-Krise rasant gestiegen. Bis Ende Februar wurden bereits 30 Mrd. Euro an Zuschüssen, 8,5 Mrd. Euro an Rekapitalisierung aus dem WSF, 49,4 Mrd. Euro an Krediten und 4,7 an Bürgschaften bewilligt bzw. ausgezahlt.

4. Alternative Finanzierungsinstrumente

Alternative Lösungen haben sich als weitgehend resilient am Markt behauptet und konnten in den vergangenen Monaten an Boden gewinnen. Wesentlicher Treiber waren die hohe Liquidität der Anbieter. Jedoch gingen die Anbieter bei der Auswahl von Unternehmen selektiv vor und fokussierten sich auf konjunkturunabhängige Geschäftsmodelle. Dies gilt sowohl für die Kategorien Private Equity als auch Private Debt.

Ihre Ansprechpartner:

Standort Hamburg

Olaf Schaare
Seniorberater, Prokurist

T +49 40 888 802-107
M +49 160 90539826
F +49 40 888 802-110
olaf.schaare@knoell-finance.de

KNÖLL Finanzierungsberatung für
Familienunternehmen GmbH
Friedensallee 290
22763 Hamburg

Standort Augsburg

Frank Hoppe
Seniorberater, Prokurist

T +49 821 57089-318
M +49 176 188 88 596
F +49 821 57089-316
frank.hoppe@knoell-finance.de

KNÖLL Finanzierungsberatung für
Familienunternehmen GmbH
Gögginger Straße 127
86199 Augsburg

Standort Eschborn

Philipp Keller
Seniorberater, Prokurist

T +49 6196 2048 814
M +49 176 18888 595
F +49 6196 2048-668
philipp.keller@knoell-finance.de

KNÖLL Finanzierungsberatung für
Familienunternehmen GmbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn